

Amtsgericht Koblenz

Vollstreckungsgericht

Az.: 21 K 11/21

Koblenz, 25.04.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|-------------------------|--|
| Mittwoch, 06.08.2025 | 10:00 Uhr | 49, Sitzungssaal | Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Horchheim [Koblenz]

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | Blatt |
|------------------|--|--------------|
| 100,649/1000 | Wohnung im Erdgeschoss links mit Kellerraum und Garage im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 4 | 1711 BV 1 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m² |
|---------------------|------------------------|--|----------------------|
| Horchheim [Koblenz] | 22 Nr. 123/13 | Gebäude- und Freifläche Von-Kellenbach-Straße 7 | 1.928 |

Zusatz: in Erbengemeinschaft

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

100,649/1.000 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienhaus und einer Reihengarage bebauten Grundstück in 56076 Koblenz -Horchheim, Von-Kellenbach-Straße 7, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links mit Kellerraum und Garage, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet;

Verkehrswert: 215.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.